

Planungsverband Region Ingolstadt

Geschäftsstelle Region 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

**Fortschreibung des Regionalplans
Ingolstadt (RP 10)
29. Änderung**

**Neufassung des Kapitels 2
Raumstruktur**

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 15. November 2021

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 17. Mai 2022

In Kraft getreten am

Bearbeiter: Regionsbeauftragter bei der Regierung von Oberbayern

Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt

Ablauf des Änderungsverfahrens

der Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt (RP 10), 29. Änderung

Neufassung des Kapitels 2 Raumstruktur

25.06.2014	Beschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans durch die Verbandsversammlung
16.05.2019	Beschluss der Fortschreibung des Kapitels 2(neu) Raumstruktur durch den Planungsausschuss
18.11.2020 bis 18.12.2020	Behördenbeteiligung zur Prüfung etwaiger Umweltauswirkungen
21.01.2021	Beschluss über den Änderungsentwurf und Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss
22.02.2021 bis 22.05.2021	förmliches Beteiligungsverfahren
15.11.2021	abschließende Beschlussfassung über Änderungsentwurf durch den Planungsausschuss
17.05.2022	Verbindlicherklärung durch die Regierung von Oberbayern

Neunundzwanzigste Verordnung zur 29. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
vom 19. Dezember 2022

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675)) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt:

§ 1

Die Festlegungen im Textteil erhalten die Fassung der in der Anlage 1 enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die bisherige Zielkarte 1 Raumstruktur wird durch die als Anlage 2 beiliegende Zielkarte 1 Raumstruktur ersetzt, die ebenfalls Teil dieser Verordnung ist.

§ 3

Die bisherige Begründungskarte zu 2.1.1.4 (neu) Zentrale Orte und Nahbereiche wird durch die als Anlage 2 beiliegende Begründungskarte zu 2.1.1.4 Zentrale Orte und Nahbereiche ersetzt, die ebenfalls Teil dieser Verordnung ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 06. Februar 2022 in Kraft.

Lenting, 19. Dezember 2022

Planungsverband Region Ingolstadt

.....
Peter von der Grün

Landrat, Verbandsvorsitzender

29. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675).

2. Änderungen

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat in der Verbandsversammlung am 25.06.2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) beschlossen. Insbesondere soll gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, in der zuletzt geänderten Fassung vom 01. Januar 2020, eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm erfolgen.

Deshalb hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 16.05.2019 die Fortschreibung des Kapitels 2(neu) „Raumstruktur“ des Regionalplanes beschlossen. Der vorliegende Entwurf zur 29. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neufassung des Kapitels 2 „Raumstruktur“ des Regionalplanes.

Mit der Neufassung des Kapitels 2 „Raumstruktur“ soll der Regionalplan an das geltende LEP angepasst werden und die textlichen Festlegungen entsprechend aktueller Entwicklungen und Herausforderungen der Region und deren Teilräume neu formuliert werden. Folgerichtig werden auch die Karte 1 „Raumstruktur“ sowie die Karte Zu 2.1.1.4 „Zentrale Orte und Nahbereiche“ aktualisiert und angepasst.

Gemäß LEP 2.1.2 (Z) umfasst das zentralörtliche System in Bayern folgende Stufen:

- Grundzentren,
- Mittelzentren,
- Oberzentren,
- Regionalzentren,
- Metropolen.

Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt. Sowohl im Hinblick auf die Stufen des zentralörtlichen Systems, wie auch auf die Nahbereiche besteht daher konkreter Anpassungsbedarf, da das Regionalplankapitel 2 (neu) „Raumstruktur“ aktuell nicht mehr als aus dem LEP entwickelt angesehen werden kann. Während das LEP lediglich noch die unterste Stufe der Grundzentren vorsieht, differenziert das Regionalplankapitel 2 (neu) hier noch zwischen Kleinzentren, Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkten. Für die als Siedlungsschwerpunkte festgelegten Kommunen sind bislang zudem keine Nahbereiche im Regionalplan abgegrenzt, was mittlerweile vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots aus dem LEP für sämtliche Zentrale Orte zu erfolgen hat.

Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie die Metropolen werden gemäß LEP 2.1.2 (Z) im Anhang 1 festgelegt. Auch hieraus resultiert konkreter Anpassungsbedarf in Bezug auf das Mittelzentrum Beilngries sowie das Regionalzentrum Ingolstadt

Unabhängig von den aus dem Entwicklungsgebot aus dem LEP resultierenden Anpassungsbedarfen für das Regionalplankapitel 2 „Raumstruktur“ und den korrespondierenden Regionalplankarten 1 sowie Zu 2.1.1.3 ist auch eine generelle Überprüfung des zentralörtlichen

Systems sowie der Nahbereiche und textlichen Festsetzungen in der Region Ingolstadt sinnvoll. Die letzte Fortschreibung des Regionalplankapitels erfolgte im Jahr 2006, die letzte Teilfortschreibung im Jahr 2013. In der Zwischenzeit hat sich die Region Ingolstadt dynamisch entwickelt und verändert. Da gemäß LEP 2.1.3 (Z) die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen durch die Zentralen Orte zu gewährleisten ist und Grundzentren ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten sollen (vgl. LEP 2.1.3 (G)), wurde im Zuge der 29. Änderung des Regionalplans auch das Netz der Zentralen Orte in der Region Ingolstadt vor diesem Hintergrund ergebnisoffen überprüft und analysiert. Dazu erfolgte auch eine Befragung der Verbandsmitglieder. Gemäß LEP 2.1.5 (Z) sind die zentralörtlichen Einrichtungen in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Hierzu werden regionsspezifische Erfordernisse formuliert. Gleiches gilt für den Grundsatz 2.1.6 des LEP, wonach darauf hingewirkt werden soll, dass die Bevölkerung des jeweiligen Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

**Zusammenfassende Erklärung
zur 29. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt
Neufassung des Kapitels 2 „Raumstruktur“**

1. Einleitung

Mit der neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (RP10) wird das Kapitel 2 „Raumstruktur“ inhaltlich geändert. Die Fortschreibung erfolgt auf Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) in der Fassung der letzten Änderung vom 01.01.2020. Die neunundzwanzigste Änderung ist Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt.

2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), enthält die Begründung dieses Raumordnungsplanes bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
(b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3. Rechtliche Grundlagen

Umweltauswirkungen wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung untersucht, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht festgehalten wurden (s.u.). Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind die folgenden Richtlinien und Rechtsnormen:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14a bis 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Art. 15 bis 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

4. Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt. Die Aussagen des Umweltberichts bezogen sich auf die in der neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

4.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayri-

sches Landesamt für Umwelt sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52), Gesundheit (SG 53.1), Rechtsfragen Umwelt (SG 55.1) sowie Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (SG 60) und an der Regierung von Oberbayern.

Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- Überblick über Inhalte und Ziele der Fortschreibung sowie rechtliche Grundlagen und Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen,
- dem derzeitigen Umweltzustand des fraglichen Gebiets und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch/Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft/Boden, Fläche/Wasser/ Luft/Klima/Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weiter wurden Aussagen zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine nicht-technische Zusammenfassung der Ergebnisse.

4.2 Alternativenprüfung

Ziel der vorliegenden Fortschreibung ist die Festlegung der grundzentralen Orte, die Abgrenzung der Nahbereiche der Zentralen Orte sowie die Formulierung von Festlegungen zur weiteren Entwicklung der Zentralen Orte sowie der Gebietskategorien in der Planungsregion Ingolstadt. Das Handlungserfordernis ergibt sich aus den Festlegungen des LEP, weshalb sich die Prüfung räumlicher Alternativen erübrigt. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

4.3 Ergebnisse

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10).

Mit der Fortschreibung sollen im Kapitel 2 des Regionalplanes Ingolstadt insgesamt zweiundzwanzig Grundzentren sowie zwei Doppelgrundzentren festgelegt werden. Zu diesen wurden in begründeten Einzelfällen Entwicklungsziele festgelegt. Zudem werden die Nahbereiche der Zentralen Orte in der Planungsregion Ingolstadt in ihrer bestehenden Abgrenzung übernommen und bestätigt. Ergänzend werden zu den im LEP festgelegten Gebietskategorien entsprechende Entwicklungsziele festgelegt.

Durch die Festlegung der Zentralen Orte der grundzentralen Stufe und die Abgrenzung der Nahbereiche ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf Umweltmerkmale des Planungsraumes. Bei den weiteren textlichen Festlegungen handelt es sich um generell-abstrakte Leitlinien, die bei zukünftigen Entwicklungen und Handlungserfordernisse einen zu berücksichtigenden bzw. beachtenden Rahmen bilden, konkrete Projekte oder unmittelbare Auswirkungen erwachsen nicht daraus. Dieser Rahmen soll vielmehr zukünftige Entwicklungen den Aspekten der Nachhaltigkeit verpflichten und sollte somit hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes grundsätzlich positive Einflüsse bewirken. Ein unmittelbarer Handlungsauftrag oder konkrete Restriktionen ergeben sich aus den Festlegungen des Kapitels Raumstruktur nicht, somit können unmittelbare Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes auf Ebene der Regionalplanung weder festgestellt, noch beurteilt werden.

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen.

Eine Alternative für die Regionalplan-Fortschreibung gibt es nicht, da sich das Handlungserfordernis aus Festlegungen des LEP ergibt.

5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 28.02.2021 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG zur neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplans eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis spätestens 22.05.2021 zum Entwurf der Fortschreibung Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht war Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 BayLplG in der Zeit vom 22.02.2021 bis 22.05.2021 für mindestens einen Monat öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Oberbayerischen Amtsblatt sowie in den Amtsblättern der Landkreise und der kreisfreien Stadt Ingolstadt bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat sich in der Sitzung vom 15.11.2021 beschlussmäßig mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und beschlossen den Entwurf zur neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplans in den Festlegungen mit redaktionellen Änderungen den Regelungsinhalt klarzustellen und im Begründungstext an zwei Stellen inhaltlich zu ergänzen. Ein erneutes Beteiligungsverfahren war auf Grund dessen gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) nicht erforderlich. In den im Rahmen der Beteiligungsverfahren von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige Themenbereiche angesprochen; in einigen Fällen handelte es sich dabei eher um eine generelle inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bereich der Regionalplanfortschreibung, in anderen Fällen wurden auch konkrete Aussagen zu Änderungswünschen getroffen. Negative Auswirkungen der Regionalplanfortschreibung auf umweltrelevante Belange wurden nicht geltend gemacht.

6. Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen zur Dokumentation etwaiger erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt können nur im Rahmen konkreter Vorhaben gebiets- und projektsbezogen entwickelt werden.

Im vorliegenden Planungsmaßstab der Regionalplanung findet ein Monitoring über die Dokumentation und Erfassung konkreter Planungen und Maßnahmen im staatlichen digitalen Rauminformationssystem (RIS) statt. Im Zuge der Beteiligung in Genehmigungsverfahren können die zuständigen Behörden sowie der Regionale Planungsverband die Beachtung bzw. Berücksichtigung einschlägiger landes- und regionalplanerischer Festlegungen gem. Art. 3 BayLplG einfordern.

- 2 Raumstruktur
- 2.1 Zentrale Orte
- 2.1.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, die zentralen Orte als Mittelpunkte des sozialen und wirtschaftlichen Lebens unter Wahrung der ökologisch wertvollen Gebiete und natürlichen Potenziale des Raumes zu entwickeln.
- 2.1.1.2 G In den Zentralen Orten sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt vorgehalten werden. Auf deren Stärkung und zukunftsichere Ausstattung ist zu achten. Bei bestehenden Defiziten ist darauf hinzuwirken, die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- 2.1.1.3 G Eine zufriedenstellende und leistungsfähige Erreichbarkeit der Zentralen Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll sichergestellt werden. Die ÖV-Anbindungen sollen aus den jeweils zu versorgenden Räumen die Inanspruchnahme der entsprechenden Versorgungsangebote mit einer nach der zentralörtlichen Einstufung gestaffelten, zumutbaren Erreichbarkeit ermöglichen.
- 2.1.1.4 Z Die Zentralen Orte sind in der Zielkarte 1 „Raumstruktur“ aufgeführt. Diese Karte ist Bestandteil des Regionalplans.
- 2.1.1.5 Z In Zentralen Orten ist dem Erhalt der zentralörtlichen Einrichtungen, die der jeweiligen Einstufung entsprechen, der Vorzug gegenüber Auslastungsbestrebungen einzuräumen.
- 2.1.2 Z Festlegung der Grundzentren
Als Grundzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit werden bestimmt:
- im Landkreis Eichstätt:
 - Altmannstein
 - Denkendorf
 - Dollnstein
 - Gaimersheim
 - Kipfenberg
 - Kösching/Großmehring
 - Lenting
 - Nassenfels
 - Titting
 - im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen:
 - Burgheim
 - Ehekirchen
 - Karlshuld
 - Rennertshofen
 - im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm:
 - Geisenfeld
 - Hohenwart
 - Manching
 - Reichertshausen
 - Reichertshofen
 - Rohrbach

Scheyern
Schweitenkirchen
Vohburg
Wolnzach

- im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie Eichstätt:

Münchsmünster/Pförring

- 2.1.3 Sicherung und Entwicklung der Grundzentren
- 2.1.3.1 G In den Grundzentren der Region sollen die grundzentralen Versorgungseinrichtungen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.
- 2.1.3.2 Z Die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung mit dem öffentlichen Verkehr ist in der Region sicherzustellen.
- 2.1.3.3 G Die Erreichbarkeit grundzentraler Einrichtungen innerhalb des jeweiligen Nahbereiches soll durch eine leistungsfähige, zumindest zumutbare Anbindung an den ÖPNV sichergestellt werden. Entsprechendes gilt für die höherzentralen Einrichtungen in deren jeweiligem Versorgungsbereich.
- 2.1.3.4 Z Die grundzentralen Einrichtungen sind in den zentralen Orten in der Regel an geeigneten Standorten in den Siedlungs- und Versorgungskernen gebündelt vorzuhalten bzw. zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn geeignete Flächen bzw. dafür notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen.
- 2.1.3.5 G In den Doppelgrundzentren der Region soll zur Gewährleistung einer angemessenen Erreichbarkeit der gemeinsam übernommenen Versorgungsaufgaben eine leistungsfähige Verknüpfung der Teilorte mit dem öffentlichen Nahverkehr gewährleistet werden.
- 2.1.4 Ausbau der Grundzentren
- 2.1.4.1 G In den Grundzentren ist auf den bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt sozialer Einrichtungen hinzuwirken.
Insbesondere in den Grundzentren Burgheim, Ehekirchen, Kipfenberg, Lenting, Nassenfels, Rohrbach, Schweitenkirchen und Titting ist dabei auf einen weiteren Ausbau der Angebote der häuslichen und stationären Pflege sowie der Seniorenförderung ein besonderes Gewicht zu legen.
- 2.1.4.2 G In den Grundzentren soll die medizinische Grundversorgung sichergestellt werden. Ein weiterer Ausbau ist zur Schaffung von Redundanzen sowie für eine Optimierung durch Angebotserweiterungen anzustreben.
Insbesondere in den Grundzentren Nassenfels, Kipfenberg, Schweitenkirchen und Titting ist auf einen Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Gesundheitswesen zu achten.
- 2.1.4.3 G In den Grundzentren Münchsmünster-Pförring und Reichertshofen ist auf einen weiteren Ausbau der gewerblichen Entwicklung und des Angebotes an Arbeitsstellen hinzuwirken.
- 2.1.4.4 G In dem Grundzentrum Reichertshofen ist auf eine Stärkung der Einkaufszentralität hinzuwirken
- 2.2 Gemeinden
- 2.2.1 G Es ist anzustreben, dass sich die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung organisch weiterentwickeln.
- 2.2.2 G In den Gemeinden soll der Bereitstellung einer zukunftssicheren und wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen des täglichen Bedarfes der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen eingeräumt werden.
- 2.2.3 G Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfes soll in

- den Hauptorten jeder Gemeinde sichergestellt werden.
- 2.2.4 G In allen Gemeinden der Region soll eine Anbindung an leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel geschaffen und aufrecht erhalten werden. Diese soll vor allem auch eine zumutbare Erreichbarkeit der in den zentralen Orten vorgehaltenen Versorgungseinrichtungen gewährleisten.
- 2.2.5 G In allen Gemeinden sollen die Voraussetzungen für wohnortnahe Arbeitsplätze, insbesondere durch Kleingewerbe und Handwerksbetriebe, erhalten und geschaffen werden.
- 2.2.6 G In allen Gemeinden sollen Angebote verfügbar sein, die bedarfsorientiertes und seniorenrechtliches Wohnen ermöglichen.
- 2.3 Gebietskategorien
- G Die Teilräume der Region sind in der Zielkarte 1 „Raumstruktur“ aufgeführt. Diese Karte ist Bestandteil des Regionalplans.
- 2.3.1 G Ländlicher Raum
- 2.3.1.1 G Der allgemeine ländliche Raum soll in seinen spezifischen Eigenschaften gestärkt und als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum entwickelt werden.
- 2.3.1.2 G Im allgemeinen ländlichen Raum ist auf den Erhalt, die Verbesserung und Inwertsetzung seiner naturräumlichen Potentiale sowie der Produktionsbedingungen raumspezifischer Erzeugnisse hinzuwirken.
- 2.3.1.3 G Die gesellschaftliche Wertschätzung und lokale Wertschöpfung im ländlichen Raum hochwertig und nachhaltig hergestellter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Produkte soll durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.
- 2.3.1.4 G Für den Erhalt des eigenständigen Charakters des ländlichen Lebensraumes sollen die Voraussetzung für die Sicherung und Schaffung wohnortnaher sowie die spezifischen Eigenheiten nutzender Arbeitsplätze erhalten und verbessert werden.
- 2.3.1.5 G Im ländlichen Raum ist die Schaffung und der Erhalt einer flächendeckenden Versorgung mit wohnortnahen Pflegeeinrichtungen bzw. einer bedarfsgerechten Versorgung mit ambulanten Pflegediensten von großer Bedeutung.
- 2.3.1.6 G Auf eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen insbesondere durch den ÖPNV ist innerhalb des ländlichen Raumes sowie zwischen ländlichen und verdichteten Räumen hinzuwirken.
- 2.3.1.7 G Auf eine regional abgestimmte Siedlungsentwicklung und entsprechend abgestimmten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere des ÖPNV, ist hinzuwirken.
- 2.3.1.8 G Der flächendeckende Ausbau leistungsfähiger digitaler Infrastruktur ist im ländlichen Raum auf allen Ebenen voranzutreiben. Nach erfolgter Erstellung ist auf deren dauerhaften Erhalt und regelmäßige Anpassung an aktuelle Erfordernisse zu achten.
- 2.3.2 G Verdichtungsraum
- 2.3.2.1 G Der Verdichtungsraum ist als dynamischer Lebens- und Wirtschaftsraum sowie attraktiver Standort für Kultur, Wissenschaft und Bildung unter Wahrung seiner naturräumlichen Potentiale in seiner regionalen und überregionalen Bedeutung zu stärken und weiter zu entwickeln.
- 2.3.2.2 G Um den spezifischen Anforderungen des Verdichtungsraumes zu entgegenen und negative Auswirkungen auf die umgebenden Räume zu vermeiden, ist ein effizienter und ressourcenschonender Umgang sowie eine nachhaltige Inwertsetzung der naturräumlichen Potentiale von großer Bedeutung.